



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Karl Freller, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU**

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde, COM (2018) 131 final, BR-Drs. 98/18

Primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten wahren, keine unnötigen EU-Behörden schaffen

Drs. 17/21836, 17/218544

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde, COM (2018) 131 final, BR-Drs. 98/18, erhebliche inhaltliche und Subsidiaritätsbedenken im weiteren Sinne bestehen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf diese Bedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Es sind vor allem die Mitgliedstaaten, die für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zuständig sind. Sie sind in erster Linie dafür zuständig, Instrumente zu schaffen, die auch die Arbeitskräftemobilität innerhalb der Europäischen Union unterstützen und die Beschäftigten aufklären und absichern. Deshalb ist grundsätzlich Zurückhaltung gegenüber der Errichtung neuer EU-Behörden geboten.

Auf europäischer Ebene existieren dazu bereits zahlreiche Netzwerke, Agenturen und Instrumente um eine länderübergreifende Begleitung der Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu begleiten und ihren Schutz zu gewährleisten. Im Rahmen des unionsweiten Netzwerks der öffentlichen Arbeitsmarktservices (PES) arbeiten die Mitgliedstaaten beispielsweise gemeinsam an einer fairen Mobilität und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit in Europa. Gemeinsam mit der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen besteht überdies eine sehr erfolgreiche Zusammenarbeit im Kooperationsnetzwerk EURES, das über ein Europäisches Koordinierungsbüro und nationale Koordinierungsbüros verfügt. Daneben gibt es zum Beispiel die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA).

Vor diesem Hintergrund erscheint es fragwürdig, eine weitere EU-Behörde zu schaffen. Sie würde zu Doppelstrukturen führen. Der finanzielle und personelle Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den erwartbaren Effekten. Auch hier gilt: Die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist zu wahren, eine funktionierende Kooperation der Mitgliedstaaten hat immer Vorrang vor der Schaffung neuer EU-Behörden.

Angesichts der primären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik und im Hinblick auf eine strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wird die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde äußerst kritisch gesehen.

Im Übrigen: Die dafür nötigen Mittel könnten besser und effektiver in konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und die Mobilität von Beschäftigten oder in Ausbildung befindlichen Menschen in Europa investiert werden.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident